



# **Unterstützung für die neuen Familienzentren**

**Klaus Dreyer  
LWL-Landesjugendamt**



# Landesjugendamt und Familienzentren

- finanzielle Förderung
- umfassende Beratung in fachlichen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen
- Fortbildung
- Erteilung von Betriebserlaubnissen für neue Betreuungs- und Förderangebote



## Ist eine neue Betriebserlaubnis für ein Familienzentrum erforderlich?

- Das Familienzentrum benötigt keine Betriebserlaubnis.
- Betriebserlaubnispflichtig sind weitere Kinder- / Spielgruppen (regelmäßiges Betreuungsangebot). Dann besteht auch Unfallversicherungsschutz.
- Sind die Eltern anwesend oder in der Kita zu erreichen, besteht keine Betriebserlaubnispflicht und kein Versicherungsschutz.



## Wann und für wen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ?

- Kinder, die aufgrund eines Betreuungsvertrages regelmäßig in der Kita betreut werden, wenn die Kita über eine Betriebserlaubnis verfügt
- Besucherkinder und „Nur-Sprachförderkinder“: gesetzliche Unfallversicherung (vorläufig !)
- Eltern: grs. keine gesetzliche Unfallversicherung  
Ausnahme: im Rahmen der Funktion im Elternrat
- Hinweis auf LWL- Rundschreiben Nr. 43/08 und 2/09




## Fremdnutzung von Räumen in Kindertageseinrichtungen


- außerhalb der Öffnungszeiten können Räume auch anderen Anbietern zur Verfügung gestellt werden.
- Grundsatz bei zusätzlichen Förderangeboten für Kinder (Ballett, Englisch etc.)
  - kein Ausschluss von Kindern aus Gründen mangelnder Leistungsfähigkeit der Eltern;
  - zusätzliche Angebote grs. unentgeltlich bzw. für alle Eltern vertretbare Kosten und konzeptionelle Einbindung



# Therapeutisches Angebot in Kindertageseinrichtungen

- therapeutische Versorgung gehört aus Sicht der Jugendhilfe in die Kita
  - bekannte Umgebung, Bezugspersonen, Austausch ist besser u. unkompliziert möglich
  - Therapieerfolg schneller und nachhaltiger
  - Entlastung für Familie

- 
- SGB V / Heilmittelrichtlinien (HMR):
    - Leistungsort ist Praxis des Therapeuten
    - Arzt muss Therapie verschreiben,
    - Eltern wählen einen Therapeuten; Wahlrecht der Eltern
  - Aber:
    - Therapie bei Kindern mit Behinderung in Kitas zulässig, insbes. bei Ganztagsbetreuung
    - Vereinbarung zwischen MAGS, KKen in W-L, KÄV W-L, Freie Wohlfahrtspflege und LWL / 2007



## **Verwendungszwecke der Pauschale für Familienzentren ( 12.000 Euro)**

Grundsatz: alles was dem Familienzentrum dient  
z.B. Personal:

- Einkauf von Leistungen Dritter (Beratung, Fortbildung, Honorare, z.B. Referenten eines Elternkurses etc.)
- Zusätzliche Leitungsstunden (zur besseren Koordination, Management des FZ)

z.B. Sachausgaben:

- Mobiliar (z.B. für Eltern, für Eltern/Kindgruppe)
- Büroausstattung und -kosten



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Klaus-Heinrich Dreyer**